



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2021.03614

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Salgesch** (Gemeinde) vom 2. August 2021 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 17. Juni 2021 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Böiwerig“ (Umzonung der Parzelle Nr. 1026 von Wohnzone W3 in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) für die Errichtung eines Clubhauses;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 19 vom 14. Mai 2021;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch vom 17. Juni 2021, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2021;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 26. August 2021, worin die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung zur beabsichtigten Teilrevision abgab;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 1. September 2021, womit der Mitbericht vom 26. August 2021 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Salgesch die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Salgesch vom 17. Juni 2021 keine Beschwerde erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

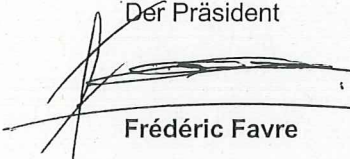
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Salgesch am 17. Juni 2021 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes „Clubhaus“ wird homologiert.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

15. Sep. 2021

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung	
Entscheidgebühr	Fr. 250.-
Gesundheitsstempel	Fr. 8.-

Verteiler	5 Ausz. DSIS
	1 Ausz. FI